Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Juli 1879.

1. Wahl eines Armenpflegers.

An Stelle des ausgeschiedenen Herrn **C. W. E. Mencke** hat die Bürgerschaft zum Armenpfleger des 103. Districts bis Ende 1884 Herrn **Heinrich Addicks** gewählt.

2. Gassenreinigung.

Die Bürgerschaft hat diesen Gegenstand einer Commission zur weiteren Prüfung überwiesen. Inzwischen erklärt sie sich mit einer Prolongation des mit dem jetzigen Pächter bestehenden Vertrags bis zum 31. December 1880 einverstanden.

3. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Indem sich die Bürgerschaft im Uebrigen ihre Erklärung über die Mittheilung des Senats vom 27. Juni d. J. (pag. 364 ff.) vorbehält, erklärt sie sich schon jetzt damit einverstanden, daß die Rechnungsführung für die Witwenanstalt einem Staatsbeamten übertragen werde. Sie ist auch einverstanden, daß hierfür, wenn es erforderlich ist, ein besonderer Beamter angestellt werde, sieht aber einer weiteren Mittheilung des Senats darüber entgegen, welche sonstige Geschäfte diesem Beamten noch zu übertragen seien, da sie ohne Feststellung dieses Punktes die Bewilligung einer neuen Stelle mit dem vorgeschlagenen Gehalte nicht begründet findet.

4. Anstellung von Beamten in Folge der Reichsjustizgesetze.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge des Senats und bewilligt die für die anzustellenden Beamten beantragten Gehalte.

5. Vertrag mit dem Blockländer Abwässerungsverbande.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation ebenfalls einverstanden.

6. Einquartierung.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, daß die Quartierleistung für öffentliche Rechnung geschehe und bewilligt zu diesem Zwecke die beantragte Summe von ℳ. 15 700. Zugleich ersucht sie die Centralquartierdeputation, darüber zu berathen und zu berichten, ob nicht den von der diesjährigen außergewöhnlichen Einquartierung schwer belasteten Landgemeinden eine Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Mittheilung des Senats

vom 11. Juli 1879.

1. Abänderungen der Erbe- und Handfestenordnung.

In ihren zum Budget gefaßten Beschlüssen vom 20. Februar 1878 hat die Bürgerschaft u. a. das gegenwärtige Verfahren bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien, namentlich mit Rücksicht auf die daraus den Betheiligten erwachsenden Nachtheile rücksichtlich Zeit- und Zinsverlust, Kosten u. s. w., für revisionsbedürftig erklärt zum Zweck der Herbeiführung eines einfacheren Verfahrens,